

# Satzung

(Einstimmig beschlossen bei der Mitgliederversammlung am  
20.04.2005)

## der ADFC-Ortsgruppe Oberursel/Steinbach

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsgruppe Oberursel/Steinbach.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die ADFC-Ortsgruppe hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
  - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, die Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,
  - b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
  - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
  - e) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
  - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
  - g) Beratung von Radfahrern und Bauherren von Fahrradabstellanlagen zu Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen,
  - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Obersursel/Steinbach sind auch Mitglieder des ADFC Hochtaunus e.V. (Kreisverband), des ADFC Hessen e.V. (Landesverband) und des ADFC e.V.(Bundesverband)

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins oder der Vorstand der Gliederung innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit der Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraums schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe endet auch die Mitgliedschaft beim Kreisverband, im ADFC Hessen e.V. (Landesverband) und im ADFC e.V. (Bundesverband)
4. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, mit 6 Wochen befristeter erfolgloser Mahnung, können Mitglieder durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Schriftform.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses (nach §5 Abs 4) schriftlich Einspruch einlegen, über den die Landesversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das gleiche Recht steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu, deren bzw. dessen Aufnahme (nach §5 Abs 1) abgelehnt wurde.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC e.V. (Bundesverband), der entsprechend dessen Satzung Anteile an die Gliederungen weiterleitet. Die Bundeshauptversammlung des ADFC e.V. legt die Beitragshöhe fest.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung

- b) die/der OrtsgruppensprecherIn
- 2. Dem/der OrtsgruppensprecherIn obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Die/der OrtsgruppensprecherIn wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie/er bleibt solange im Amt, bis einE neue OrtsgruppensprecherIn gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der/des OrtsgruppensprecherIn sowie des Kassenprüfungsberichts,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung der/des OrtsgruppensprecherIn ,
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
  - d) Wahl der/des OrtsgruppensprecherIn ,
  - e) Wahl der/des RechnungsprüferIn,
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird von der/dem OrtsgruppensprecherIn unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zusammen mit der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der/des OrtsgruppensprecherIn oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder statt, wobei die mit der Auslieferung zur Post beginnende Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 10 Tage. Verspätete eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Sitzungspräsidium. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied (nach §6) hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Auch hier bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen Gewählten eine Stichwahl statt..
8. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann z.B. bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Präsidiums und dem/der OrtsgruppensprecherIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

2. Das Ortsgruppenvermögen fällt bei Auflösung an den ADFC-Kreisverband Hochtaunus e.V.. Besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr fällt das Vermögen an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.